

XVIII.

E d i c t

wegen der Kirchen-Bücher, und alljährlich
von den Kanzeln zu verlesenden Kirchenordnung,
wie auch jener wegen Abhaltung des
Catechismi
von 1779.

Bon Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Admischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.

Zun kund und fügen hiemit zu wissen: Obzwar in dem im Jahr 1731. von Weyland Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Edlin Herzogen Clement August Gottsel. Ged. als hiesigem Fürst-Bischof durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Formular, worinach die Synodal-Visitationen vorzunehmen sind, sub N. 50. ausdrücklich enthalten ist, daß bei jedesmaliger Visitation wegen der bei jeder Pfarre vorhanden seyn müßender Kirchenbücher, worin die Namen der Getauften, Copulirten und Verstorbenen Eingepfarrten verzeichnet werden, Nachfrage gehalten werden solle, Wie auch nicht zweifelen, daß dieser Vorschrift werde nachgelebet werden; so

1779. 82

XVIII. Edict wegen der Kirchen-Bücher, ic. 131

sehen Wir Uns dennoch gemüßigt, hierunter eine nähere Vorschreibung zu thun, weil Uns die Erfahrung gegeben, daß sohane Bücher nicht allemal in gehöriger Ordnung gehalten, auch mehrmals auf ein oder andere Art, auch wohl gar durch Feuersbrünste oder sonstige Zusätze abhanden gekommen sind. Da nun hiedurch öfters entstanden ist, daß weder die Taufe, weder die Copulation, weder der Tod der Eingepfarrten glaubhaft becheinigt werden können, daher Wie diesen Abgang der Kirchenbücher und Nachrichten, so viel möglich vorzubiegen Uns bewogen finden; So befehlen Wir Unserm Vicario Generali, wie auch Unseren Archidiaconis und deren Commissarien hiemit gnädigst, daß sie bey jedesmaliger Visitation von jeglichem Pastoren eine von ihm selbst unterschriebene Verzeichniß, worin die Namen der das Jahr hindurch getauften, copulirten, und gestorbenen Eingepfarrten bemerket sind, absordren, und solche nach vollendeter Visitation in Unser respectivē General-Vicariat und Archidiaconal-Archiv, bey Unserm Ehrenwürdigen Domkapitul, wohlverwahrlich hinlegen sollen; Niemals aber soll daraus früher ein Extract mitgetheilet werden, als bis der Pfarrer des Orts selbst und zwarn eigenhändig bezeugen wird, daß das Kirchenbuch abhanden gekommen seye, damit demselben die ihm, für einen Tauf-Copulations- oder Todtenschein, zukommende Gebühren nicht entzogen werden.

Und da Wir auch übrigens nützlich und nothig finden, sowohl die am sten Sept. 1686. von Unserm Herrn Vorfahren Weyland

Fürst-Bischofen Hermann Werner Gottsel. And. erlassene Verordnung, in Gemätheit deren, alle Jahr auf den ersten Sonntag nach den Neujahrestag, und, so oft die Synodal-Visitation gehalten wird, den Sonn- oder Feiertag vorher die damals erneuerte Kirchenordnung an statt der Predig von den Kanzeln öffentlich abgelesen werden solle, als auch jene Unsers nächsten Herrn Vorfahren Weyland hochgedachter Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Köln, welche Hochdieselben wegen Abhaltung des Catechismi am 2ten May 1728. erlassen, und am 7ten May 1733. mit dem Befehl wiederholet haben, daß solche zweymal im Jahr, als am ersten Sonntag in der Fasten, und auf den Festtag des heil. Erzengels Michael von der Kanzel öffentlich verlesen werden solle, zu erneuern, dadurch aber die Pfarrer und übrige Seelsorger ihrer Obliegenheiten zu erinnern, und zugleich die Eingepfarrte von dem Umfang ihrer Pflichten zu unterrichten; So befahlen Wir Unserm Vicario Generali, wie auch Unseren Archidiaconen, und deren Commissarien hiemit gnädigst, dieses Unser gnädigstes Befehl bey der nächsten Visitation denen Pfarrern bekannt zu machen, und ihnen bey Vermeidung willkürlicher Strafe nachdrücksamst aufzugeben, daß sie besagte Kirchen-Ordnung, welche im Jahr 1755. von neuen aufgelegt worden, wie auch die Verordnung wegen Abhaltung des Catechismi, welche der Kirchenordnung beigedruckt ist, an den bestimmten Sonn- und Feiertagen von der Kanzel öffentlich ablesen, und wenn sie mit Ablesung der

erstens auf einen Sonn- oder Feiertag nicht fertig werden können, dazu zwey Sonn- oder Feiertage verwenden sollen. Wie nun diesen Unsern Befehl die schuldige Folge geleistet, und solches an jedem Orte vollzogen worden, darüber wollen Wir nach abgehaltener Synodal-Visitation den unterthänigsten Bericht erwarten. Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens und nebengedruckten geheimen Kammer-Insiegels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 11. Sept. 1779.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)